

Berichterstatterin: GRin. Silvia Rubik

(AZ 05620-2009/0001-GIF; MA 60 – 003127/2009/0001) Der Gemeinderatsausschuss für Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenschutz und Personal möge beschließen:

Das Vorhaben Tierzeitung „Hund, Katz & Co“ der Magistratsabteilung 60 mit Gesamtkosten in der Höhe von 190 000 EUR inkl. Umsatzsteuer wird genehmigt. Die Bedeckung ist auf Ansatz 1330, Veterinäramt, Post 630, Postdienste (60 000 EUR) sowie 457, Druckwerke (130 000 EUR) gegeben. (Mehrstimmig.)

Berichterstatterin: Amtsf. StRin. Sandra Frauenberger

(AZ PGL – 04391-2009/0001 – KFP/GAT; FPÖ)

A) Antrag der Gemeinderäte Veronika Matiassek, Mag. Gerald Ebinger, Mag. Johann Gudenus, M.A.I.S., und Rudolf Stark betreffend abgelehnte Subventionsansuchen.

B) Bericht zum gegenständlichen Antrag.

(Antrag: Mehrstimmig abgelehnt. Bericht: Mehrstimmig angenommen.)

Berichterstatterin: GRin. Silvia Rubik

(AZ 00069-2010/0001-GIF; MA 59 – M-7702/09/HOM) Der Gemeinderatsausschuss für Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenschutz und Personal möge beschließen:

Die gegenüber der ehemaligen Zuweisungsinhaberin Waltraud Fassel bestehende Forderung der Stadt Wien an Marktgebühren samt Nebengebühren in der Höhe von 8 709,93 EUR für den ehemals zugewiesenen Marktstand Nr. 217–222 und 229–231 auf dem Naschmarkt in 1060 Wien ist als uneinbringlich abzuschreiben. (Einstimmig.)

Berichterstatterin: Amtsf. StRin. Sandra Frauenberger

(AZ LG – 05021-2009/0001 – KVP/LAT; ÖVP) Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Ulm und Mag. Barbara Feldmann betreffend gewerbsmäßiges Betteln. (Antrag: Mehrstimmig abgelehnt.)

*

(MA 1 – 339/2009)

Verordnung der gemeinderätlichen Personalkommission vom 12. Februar 2010, PK 00442-2010/0001-GIF, mit der die Wiener Personalvertretungs- Geschäftsordnung (W-PVGO) geändert wird

Auf Grund des § 31 Abs. 9 des Wiener Personalvertretungsgesetzes (W-PVG), LGBl. für Wien Nr. 49/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 3/2010, wird verordnet:

Die Wiener Personalvertretungs-Geschäftsordnung (W-PVGO), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 3/1987, S 33, in der Fassung der Verordnung der gemeinderätlichen Personalkommission vom 30. Juli 1990, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 32/1990, S 5, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Wenn ein Viertel der Mitglieder, jedoch mindestens zwei, die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt, hat er den Ausschuss so einzuberufen, dass dieser innerhalb von zwei Wochen zusammenzutreten kann.“

2. In § 18 Abs. 6 erster Satz, § 23 Abs. 1 zweiter Satz und § 27 Abs. 1 zweiter Satz wird jeweils die Wortfolge „dreier Wochen einzuberufen“ durch die Wortfolge „von vier Wochen abzuhalten“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt mit 30. Jänner 2010 in Kraft.

Der Vorsitzende
der gemeinderätlichen Personalkommission:
Franz Ekkamp
Gemeinderat

(MA 5 – 614/2010)

Allgemeine Kassen- und Verlagsvorschrift für den Magistrat der Stadt Wien (KVM); Neufassung

An alle städtischen Dienststellen

Im Hinblick auf die Aktualisierung, die geschlechtsspezifischen Umformulierungen und die legistischen Bereinigungen wird die in der Beilage enthaltene Allgemeine Kassen- und Verlagsvorschrift für den Magistrat der Stadt Wien mit Wirksamkeit vom 1. März 2010 neu erlassen.

Gleichzeitig tritt der Erlass der Magistratsdirektion vom 18. Dezember 2001, MDA-2380-1/01, außer Kraft.

Dieser Erlass ist allen mit Kassen- oder Verlagsgeschäften betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Der Finanzdirektor:
Richard Neidinger

Beilage

Allgemeine Kassen- und Verlagsvorschrift für den Magistrat der Stadt Wien (KVM)

1. Allgemeines

Die Allgemeine Kassen- und Verlagsvorschrift (KVM) gilt für alle Dienststellen des Magistrats mit Ausnahme der städtischen Unternehmungen.

Abweichungen gegenüber dieser Allgemeinen Kassen- und Verlagsvorschrift sind – sofern erforderlich – in Sondervorschriften zu regeln. Sie sind unter Mitwirkung der Magistratsabteilung 6 – Rechnungs- und Abgabewesen – Dezernat I – Referat 3 auszuarbeiten und bedürfen der Genehmigung der Magistratsdirektion – Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit – Gruppe Organisation.

2. Kassen

2.1. Kassenarten

Zur rechtsverbindlichen Annahme oder Ausfolgung von Geld und Geldwerten für den Magistrat der Stadt Wien sind innerhalb der ihnen zugewiesenen Verwaltungsaufgaben ausschließlich folgende Kassen bzw. Organe berechtigt:

- a) die Stadthauptkasse und die Stadtkassen der Magistratsabteilung 6,
- b) die Betriebskassen, Anstaltskassen, Zahlstellen und sonstigen Hilfskassen,
- c) die Verläge, das sind Kassen, die einer Dotierung und regelmäßigen Ergänzung bedürfen,
- d) Organe, welche auf Grund besonderer Aufträge mit Einhebungen bzw. Auszahlungen für Rechnung der Stadt Wien betraut sind (z. B. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes, des Marktamtes). Sie haben die eingehobenen Beträge spätestens am nächsten Öffnungstag an einer Kassenstelle des Magistrats der Stadt Wien bzw. beim nächstgelegenen Geldinstitut einzuzahlen.

2.2. Kasseneröffnung und -schließung

Die Eröffnung von Kassen ist bei der Magistratsabteilung 6 – Rechnungs- und Abgabewesen – Abteilungsleitung schriftlich zu beantragen. Im Antrag ist der Höchstbetrag des Kassenstandes (= Versicherungshöhe) bekannt zu geben.

Die Kassenschranke, Mauersafes und Handkassen sind zur Evidenzhaltung der Magistratsabteilung 6 – Stadthauptkasse und dem Kontrollamt bekannt zu geben. Jeder spätere Neuzugang, jede Ausschreibung (Skartierung) und jede Veränderung des Aufstellungsortes, der Versicherungshöhe oder des Verwendungszweckes ist ebenfalls schriftlich diesen Dienststellen zu melden (siehe Abschnitt